Preisblatt 1

(Vorläufige Preise, voraussichtlich gültig ab dem 01.01.2027)

A) Netznutzung

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird je Entnahmepunkt ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

I. Preisregelung „J“ (Jahrespreisregelung)

a1. Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/Abrechnungsjahr (a)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	**AP** ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	116,88	0,52
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	143,21	0,38
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	126,10	1,17
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	88,83	3,44

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

a2. Benutzungsdauer < 2.500 h/a

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	**AP** ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	12,98	4,67
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	12,69	5,60
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	16,44	5,55
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	19,50	6,21

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden, nicht vollständigen Erkenntnisse für 2027 ermittelt wurden. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassungen der Kosten des vorgelagerten Netzes sowie durch Anpassungen der Umlage nach KWKG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder der Umlage nach § 17f EnWG ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2027 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2027 bekanntgegeben.

II. Preisregelung „M“ (Monatspreisregelung)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW u.M.	**AP** ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	19,48	0,52
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	23,87	0,38
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	21,02	1,17
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	14,80	3,44

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

III. Preisregelung Wärmeanwendung (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

	LP €/kW	**AP** ct/kWh
Entgelt für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)	0,00	1,49

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

IV. Preisregelung sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

	LP €/kW	**AP** ct/kWh
Entgelt für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bei Entnahme in der Niederspannungsebene (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)	0,00	1,49

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden, nicht vollständigen Erkenntnisse für 2027 ermittelt wurden. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassungen der Kosten des vorgelagerten Netzes sowie durch Anpassungen der Umlage nach KWKG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder der Umlage nach § 17f EnWG ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2027 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2027 bekanntgegeben.

V. Preisregelung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG und weiterem Letztverbrauch):

Modul 1:	**netto** €/a
Pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie (Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken)	-113,50

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

B) Entgelt (Pönale) für Blindstrommehrinanspruchnahme

Sofern der Netznutzer zugleich Anschlussnutzer ist oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Netznutzer besteht, kann ein Entgelt für Blindstrommehrinanspruchnahme im Rahmen der Netznutzungsabrechnung fakturiert werden.

Für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen ist ein Verschiebungsfaktor (cos φ) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv einzuhalten.

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt (Pönale) erhoben.

Als HT-Zeit gelten die Stunden

- ❖ Montags bis Freitags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- ❖ Samstags, Sonntags und an Feiertagen von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- Für die Blindstrommehrinanspruchnahme gilt folgender Preis 0,92 ct/kvarh

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden, nicht vollständigen Erkenntnisse für 2027 ermittelt wurden. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassungen der Kosten des vorgelagerten Netzes sowie durch Anpassungen der Umlage nach KWKG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder der Umlage nach § 17f EnWG ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2027 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2027 bekanntgegeben.

C) Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) durch die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG gelten folgende Preise.

- Messstellenbetrieb

 Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen einschließlich Wandlersatz gelten folgende Preise

bei mittelspannungsseitiger Zählung	694,75	€/Jahr
bei niederspannungsseitiger Zählung	373,38	€/Jahr

- Messstellenbetrieb (bei kundenseitiger Wandlergestellung)

 Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen bei kundenseitiger Wandlergestellung gelten folgende Preise

bei mittelspannungsseitiger Zählung	500,75	€/Jahr
bei niederspannungsseitiger Zählung	362,08	€/Jahr

- Messstellenbetrieb – Wandlersatz

Mittelspannungswandler	194,00	€/Jahr
Niederspannungswandler	11,30	€/Jahr

- Unterspannungsseitige Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼ h Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3 % betragen.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden, nicht vollständigen Erkenntnisse für 2027 ermittelt wurden. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassungen der Kosten des vorgelagerten Netzes sowie durch Anpassungen der Umlage nach KWKG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder der Umlage nach § 17f EnWG ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2027 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2027 bekanntgegeben.

D) Konzessionsabgabe

Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen

für Tarifkunden in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
für Schwachlaststrom	0,61 ct/kWh
für die Belieferung von Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

E) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)

Die KWKG-Umlage für 2027 beträgt

verbrauchsunabhängig	noch nicht bekannt

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden, nicht vollständigen Erkenntnisse für 2027 ermittelt wurden. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassungen der Kosten des vorgelagerten Netzes sowie durch Anpassungen der Umlage nach KWKG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder der Umlage nach § 17f EnWG ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2027 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2027 bekanntgegeben.

F) Aufschlag für besondere Netznutzung/ Umlage nach § 19 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage/der Aufschlag für besondere Netznutzung für 2027 beträgt

für Letztverbrauchergruppe A	noch nicht bekannt
für Letztverbrauchergruppe B	noch nicht bekannt
für Letztverbrauchergruppe C	noch nicht bekannt

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Letztverbrauchergruppe A:
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:
Unternehmen, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind sowie Schienenbahnen im Sinne des EEG, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C.
Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

G) Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG)

Die Offshore-Netzumlage für 2027 beträgt

verbrauchsunabhängig	noch nicht bekannt

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Ausführliche Informationen zur Höhe der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der Offshore-Netzumlage finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden, nicht vollständigen Erkenntnisse für 2027 ermittelt wurden. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassungen der Kosten des vorgelagerten Netzes sowie durch Anpassungen der Umlage nach KWKG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder der Umlage nach § 17f EnWG ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2027 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2027 bekanntgegeben.

H) Umsatzsteuer

Auf die Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

I) Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1-4 StromNEV
Die Vereinbarung individueller Netzentgelte erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 1-4 StromNEV sowie der regulierungsbehördlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

Die Hochlastzeitfenster für die atypische Netznutzung werden auf Basis der regulierungsbehördlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung ermittelt, jährlich aktualisiert und auf der Internetseite der Energienetze Mittelrhein veröffentlicht.

Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV
Die aktuellen individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden auf der Internetseite der Energienetze Mittelrhein veröffentlicht.

Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV
Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Der Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Das Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV besteht aus dem Jahresleistungspreis (LP in €/kW/a) für eine Benutzungsdauer $\geq$ 2.500 h/Abrechnungsjahr (siehe oben A I. a1.).

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden, nicht vollständigen Erkenntnisse für 2027 ermittelt wurden. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassungen der Kosten des vorgelagerten Netzes sowie durch Anpassungen der Umlage nach KWKG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder der Umlage nach § 17f EnWG ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2027 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2027 bekanntgegeben.